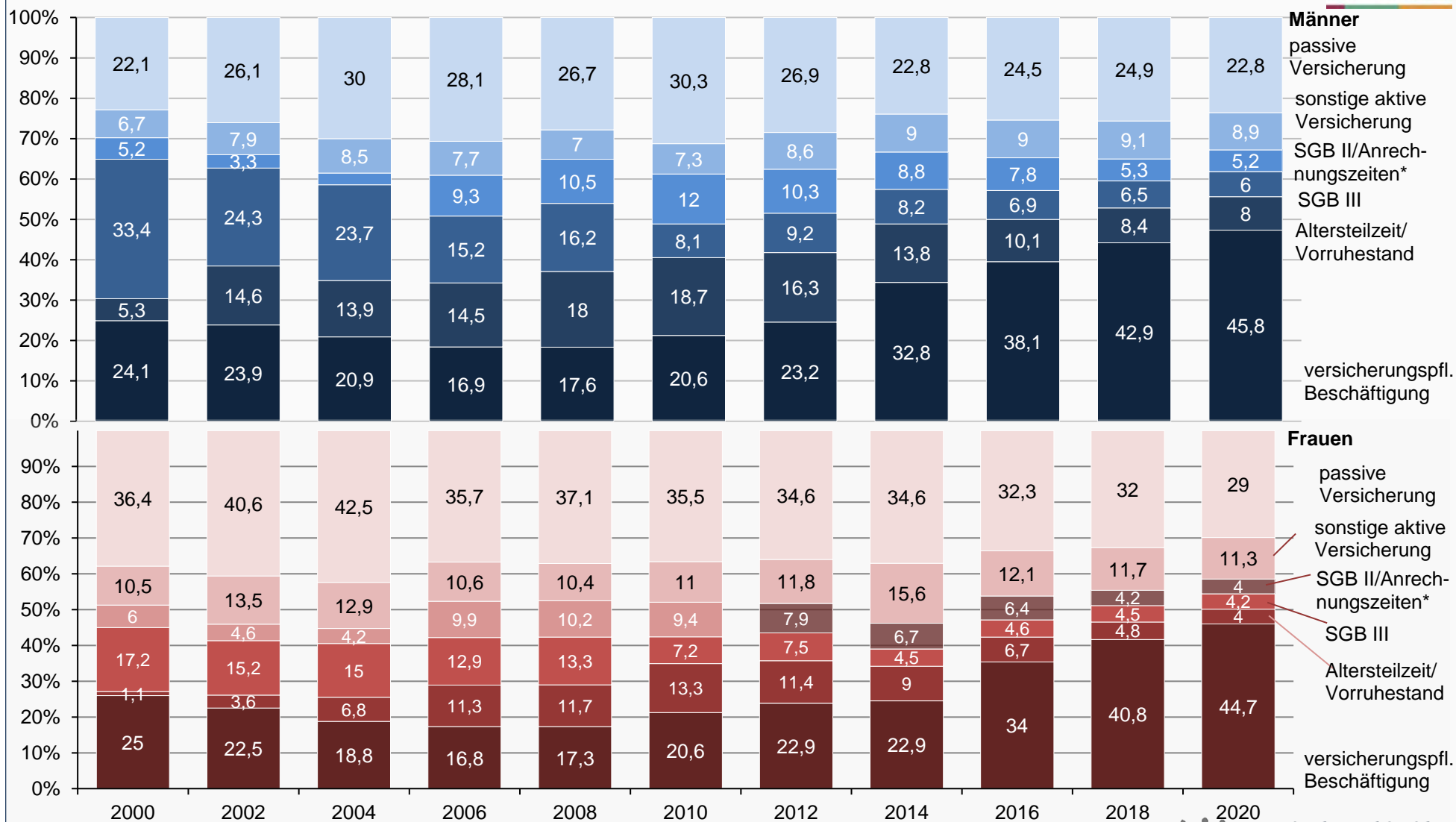


■ Status vor Altersrentenbezug: Zugänge 2000 - 2020, Deutschland, nach Geschlecht in %



*2000-2004 nur Anrechnungszeiten, 2005-2011 SGB II + Anrechnungszeiten, seit 2012: nur Anrechnungszeiten, da SGBII-Zeiten keine Beitragszeiten mehr sind. Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2021), Rentenversicherung in Zeitreihen

Status vor Rentenbezug: Altersrentenzugänge in Deutschland 2000 - 2020

Betrachtet man den Status der Rentenversicherten vor dem Rentenbezug, so zeigt sich, dass nur ein Teil der Versicherten den Altersübergang aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus vollzieht. Im Jahr 2020 standen 45,8 % der Männer und 44,7 % der Frauen vor dem Bezug der Altersrente in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Allerdings gewinnt seit etwa 2010 der Status vor dem Rentenbezug „versicherungspflichtige Beschäftigung“ stark an Bedeutung. So waren im Jahr 2008 nur 17,6 % der Männer und 17,3 % der Frauen hier zuzuordnen.

Ein großer Teil der Rentner und Rentnerinnen, die im Jahr 2020 erstmalig eine Altersrente bezogen haben, waren im Jahr vor dem Renteneintritt, entweder überhaupt nicht beschäftigt (passiv Versicherte), befanden sich im Status der Arbeitslosigkeit bzw. der Altersteilzeit oder in einer anderweitigen aktiven Versicherung (z.B. Angehörigenpflege).

Passiv versichert vor dem Renteneintritt waren im Jahr 2020 29,0 % der Frauen und 22,8 % der Männer. Der Status der Arbeitslosigkeit (SGB III-Bezug oder anrechnungszeitversichert) lag bei 11,2 % der Männer vor, bei den Frauen waren es 8,2 %. Für Empfänger von Arbeitslosengeld II werden seit 2011 keine Beiträge mehr gezahlt. Die Rentenzugänge nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) werden in der Statistik als Anrechnungszeitversicherte gezählt. Von stark rückläufiger Bedeutung ist seit 2010 der Status „Altersteilzeit“. 2020 zählen noch 8,0 % der Männer und 4,0 % der Frauen zu dieser Statusgruppe – gegenüber 18,7 % bzw. 13,3 % im Jahr 2010.

Hintergrund

In den zurückliegenden Jahren hat die Alterserwerbstätigkeit deutlich zugenommen; auch das durchschnittliche Rentenzugangsalter ist gestiegen ist. Aber immer noch ist die versicherungspflichtige Beschäftigung im rentennahen Alter gering (vgl. [Abbildung IV.105b](#)).

Ein anhaltend großes Gewicht haben Versicherte, die zum Zeitpunkt der Verrentung „passiv“ versichert waren. Sie haben keine Beiträge gezahlt, weil sie sich (so insbesondere bei den Frauen) vorzeitig aus dem Erwerbsleben zurück gezogen haben oder im Rahmen von Minijobs versicherungsfrei erwerbstätig waren oder weil sie als Beamte oder Selbstständige nicht mehr der Rentenversicherungspflicht unterliegen und anderweitig abgesichert sind.

Die Unterschiede zwischen den neuen und den alten Bundesländern werden – bezogen auf das Jahr 2020 – in [Abbildung VIII.13](#) sichtbar.

Anrechnungszeitversicherte und Leistungsempfang nach dem SGB II

Anrechnungszeitversicherte sind Personen, die vor dem Bezug der Altersrente Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Zu den Anrechnungszeiten zählen u.a. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit (inkl. Rehabilitation), der Ausbildungssuche, des Schulbesuchs, des Mutterschutzes und der Arbeitslosigkeit.

Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen aber nur als Anrechnungszeiten soweit sie keine Beitragszeiten sind. Für Empfänger von Arbeitslosengeld I werden Beiträge gezahlt. Dieser Status wird in der Darstellung gesondert ausgewiesen. Dazu zählt ebenfalls der Bezug von Arbeitslosenhilfe, jedoch nur bis 2004, da Arbeitslosenhilfe seit 2005 mit der Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst worden ist..

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II waren zwischen 2005 und 2011 Beitragszeiten. Sie werden in der Darstellung aber mit den Anrechnungszeiten zusammengefasst, da für Empfänger von Arbeitslosengeld II seit 2011 keine Beiträge mehr gezahlt werden und die Rentenzugänge nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) in der Statistik als Anrechnungszeitversicherte gelten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die ALGII-Empfänger den weit überwiegenden Teil der Anrechnungszeitversicherten ausmachen.

Sonstige aktive Versicherungsverhältnisse

Hier handelt es sich u.a. um Handwerker, Pflegepersonen, Künstler und geringfügig Beschäftigte ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung.

Die Rentenanzugänge bei den Frauen (insbesondere in den alten Bundesländern) sind 2014, 2015 und auch noch 2016 durch einen Sondereffekt gekennzeichnet. Durch die Einführung der sog. Mütterrente (ab Juli 2014) haben Mütter, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, Anspruch auf ein zweites Kindererziehungsjahr. Soweit dadurch die Mindestwartezeit (5 Jahre) für die Inanspruchnahme einer Altersrente erfüllt wird, können Frauen, die bislang nicht rentenberechtigt waren, nunmehr eine Altersrente beziehen. Dies betrifft auch und gerade Frauen, die bereits ein höheres Alter – jenseits der Regelaltersgrenze – erreicht haben und damit zu den passiv Versicherten zählen.